

Beilage zum Intelligenz-Blatt

Nro. 28. Freitag den 7. April 1826.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg. (Schuldenliquidation.)
In der Ganttsache des Michael Steinhilber,
Bürgers und Zainenmachers in Mößlingen,
wird die Schuldenliquidation am

Dienstag den 2ten Mai d. J.

Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Mößlingen vorgenommen werden. Alle diejenigen nun, welche an den Steinhilber aus irgend einem Grunde etwas zu fordern oder gegen denselben Bürgschaftsverbindlichkeiten eingegangen haben, werden hiemit aufgefordert, an dem genannten Tag ihre Ansprüche entweder in Person oder durch rechtsgültig Bevollmächtigte, anzuzeigen, und was sich zum Beweis für dieselbe in ihren Händen befindet, vorzulegen, was auch diejenigen zu beobachten haben, welche schriftlich liquidiren wollen. Gegen alle diejenigen aber, welche unterlassen werden, bei dieser Verhandlung ihre Forderungen anzuzeigen, wird am Schluß derselben der Ausschluß von der Masse ausgesprochen werden.

Den 3ten April 1826.

R. Oberamtsgericht
Kretschmer.

Oberamtsgericht Horb.

Waiblingen, Oberamtsgerichts Horb. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johannes Weiß, Bürgers und Schusters zu Waiblingen, ist der Gantt oberamtsgerechtlich erkannt, und wird die Schuldenliquidation am

Donnerstag den 20. April 1826

Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Waiblingen vorgenommen werden.

Die Gläubiger desselben werden daher hiedurch öffentlich aufgefordert, an obengedachtem Tag und Ort, in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen und deren Rechte darzuthun, widrigenfalls sie durch das am

Ende der Verhandlung auszusprechende Präklusiv-Erkenntniß von der Ganttmasse ausgeschlossen werden.

Den 31. März 1826.

R. Oberamtsgericht.
Honer.

Ipsenburg, Oberamtsgerichts Horb. (Schuldenliquidation.) In der Ganttsache des Leonhardt Kieser, Zainenmachers von Ipsenburg, wird

Donnerstag den 27. April d. J.

Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus daselbst die Schuldenliquidation, verbunden mit einem Borg-, oder Nachlaßvergleich, vorgenommen werden.

Die Gläubiger des obgedachten Leonhardt Kieser werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen an besagtem Tag gehörig zu liquidiren, auch sich wegen eines Borg- oder Nachlaßvergleichs zu erklären, widrigenfalls sie in Folge des — am Ende der Verhandlung auszusprechenden Ausschluß-Bescheids nicht mehr berücksichtigt werden würden.

Den 31. März 1826.

R. Oberamtsgericht
Honer.

Horb. (Schuldenliquidationen.) Gegen nachstehende Personen ist der Gantt rechtskräftig erkannt, und werden die Gläubiger derselben hiedurch aufgefordert, bei den Schuldenliquidationen entweder persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte an nachbenannten Tagen, auf den Rathhäusern der betreffenden Orte Morgens 8 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen durch Vorlegung der Originalschuldscheine, oder durch beglaubigte Abschriften derselben rechtsgültig zu erweisen; und zwar ist bestimmt zur Schuldenliquidation

- 1) des Joseph Lohmüller, Bürgers zu Wiesenleiten, und vormaligen Pächters der Kronbomaine Buchhof, am
Dienstag den 2. Mai d. J.

- 2) des Joseph Schllhammer, Bürgers zu Weitingen,
Dienstag den 9ten Mai
- 3) des Thomas Speiser, Bürgers zu Brstingen,
Donnerstag den 11. Mai
- 4) des Johannes Euths Wittwe, zu Brstingen,
Donnerstag den 18. Mai
- 5) des Jakob Lenz Wittwe, zu Brstingen,
Freitag den 19. Mai
- 6) des Bernhardt Speiser, Bürgers und Schuhmachers zu Brstingen,
Mittwoch den 10. Mai
- 7) Simon Koch, Bürgers zu Brstingen,
Freitag den 12. Mai;

wobei bemerkt wird, daß die nichterscheinenden Gläubiger der fünf ersten Ganntmassen gleich am Schluß der Liquidationshandlungen durch Präklusivbescheid, die bei den beiden letzteren nicht erscheinenden Gläubiger aber bei der nächsten Gerichtssizung von den betreffenden Massen werden ausgeschlossen werden.

Den 1. April 1826.

R. Oberamtsgericht
Act. Herrmann.

Waßingen, Oberamtsgerichts Horb. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Matthens Teufel, Bürgers und Bauern daselbst, ist der Gannt oberamtsgerichtlich erkannt und wird die Schuldenliquidation am Freitag den 5ten Mai d. J. Vormittags auf dem Rathhaus zu Waßingen vorgenommen werden.

Die Gläubiger desselben werden daher hierdurch öffentlich aufgefordert, an obgedachtem Tag und Ort in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte darzutun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präklusivverkenntniß von der Ganntmasse ausgeschlossen werden.

Den 31. März 1826.

R. Oberamtsgericht
Honer.

Allerlei.

Charade.

Schon nach dem Aeußeren wünscht wohl Jeder zu seyn, was die Erste Sagt, doch preiß ich den Mann, ist er's an Geist und an Herz.
Kang war das andere Paar im heidnischen Wahne befangen,
Doch von dem nämlichen Land leuchtete helleres Licht.
Nagt sich der Winter, so zieht der Senn' mit der Heerd nach der vierten,
Und ein Städtchen, nur klein, stellet im Ganzen sich dar.

S.

Räthsel.

Der Name eines Volks, das aus dem Norden Nach Söden zog mit kriegerischer Macht, Hat, wenn man in der Einzahl ihn gebrauchet, Der Pforte manche Wunde beigebracht, Auch wird ein Staatsmann in dem Wort gefunden,
Sehr eng' mit jenem Tapferen verbunden.

S.

Anekdote.

Religion.

Ein junger Mensch, der so unglücklich war, unter der Regierung des Usurpators geboren zu werden, hörte seinen Vater einen Artikel der Quotidiene lesen, in welchem dieses Blatt der Welt die wichtige Nachricht mittheilte, daß der ehrwürdige Vater Aloys Fioris zum General der Jesuiten ernannt worden sey, und fragte ganz naiv: Vater, was ist denn das für eine Armeer? Da kann man sehen, rief eine alte Betschwester voll Unwillen aus, welche abscheuliche Erziehung man heut zu Tage den Kindern giebt! Dieser gottlose Bursche da weiß nicht einmal etwas von der Religion!

Aufldung

der im letzten Blatte No. 27. enthaltenen Charade:

Schill. Schiller.